

# RS OGH 1996/3/26 10ObS54/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

## Norm

ABGB §1233 G  
ABGB §1234  
ASVG §292 Abs5  
BSVG §2 Abs1 Z1  
GSVG §149 Abs5

## Rechtssatz

Eine durch Notariatsakt eingegangene, aber nicht verbücherte Gütergemeinschaft unter Lebenden wirkt ungeachtet etwaiger interner abweichender Vereinbarungen bis zu ihrer Auflösung durch Notariatsakt im Sinne einer Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr (SSV 16/126), umsomehr eine solche, hinsichtlich der eine Verbücherung erfolgt ist. Die Wirkungen einer in Notariatsform vereinbarten Gütergemeinschaft können auch nicht dadurch beseitigt werden, daß einer der Ehegatten seine Liegenschaftshälfte an den anderen verpachtet (SSV 24/28).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 54/96  
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 10 ObS 54/96  
Veröff: SZ 69/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104948

## Dokumentnummer

JJR\_19960326\_OGH0002\_010OBS00054\_9600000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)